

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn W...

gegen den Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 28. September 2000 -
StVK 178/96 (14) -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Präsidentin Limbach
und die Richter Hassemer,
Di Fabio

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 14. November 2000 einstimmig
beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht
zur Entscheidung angenommen (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>). Sie ist teils unzuläs-
sig, teils unbegründet. 1

1. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Disziplinarmaßnah-
me wendet, steht der Verfassungsbeschwerde der Grundsatz der Subsidiarität ent-
gegen (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG; dazu BVerfGE 80, 40 <45>). Da die Disziplinar-
maßnahme bei Einlegung der Verfassungsbeschwerde bereits vollzogen war,
entsteht dem Beschwerdeführer durch die Verweisung auf den Rechtsweg in der
Hauptsache kein schwerer Nachteil. 2

2. Soweit der Beschwerdeführer die Eilentscheidung des Landgerichts Regensburg
angreift, ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet. Das Landgericht hat dem Be-
schwerdeführer in angemessener Zeit den durch Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen
Rechtsschutz gewährt. Dass es bei der summarischen Überprüfung der Erfolgsaus-
sichten in der Hauptsache davon ausging, dass es für die Beurteilung der Rechtmä-
ßigkeit der Disziplinarmaßnahme auf die Unterbringung des Beschwerdeführers in
der Trockenzone nicht ankommt, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Der grund-
rechtliche Anspruch des Beschwerdeführers auf gerichtlichen Rechtsschutz gegen 3

diese Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung der Anordnung einer Urinprobe wird dadurch nicht verkürzt. Der Beschwerdeführer kann die von ihm diesbezüglich behaupteten schwerwiegenden Grundrechtseingriffe im Rechtsweg nach § 109 StVollzG mit einem Feststellungsantrag einer gerichtlichen Überprüfung zuführen (vgl. BVerfGE 96, 27 <39 ff.>).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Limbach

Hassemer

Di Fabio

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
14. November 2000 - 2 BvR 1931/00**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 14. November 2000 - 2 BvR 1931/00 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20001114_2bvr193100.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2000:rk20001114.2bvr193100